



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

3

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 29.08.11

Drucksachen-Nr.: V/551

Beschluss-Nr.: 317/21/11

Beschlussdatum: 29.08.11

Gegenstand: Vereinbarung gemäß § 165 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zur Weiterführung von Aufgaben für die Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Jugendhilfeausschuss
 Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis:

Ja

Nein

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	25.08.11	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	25.08.11	Zeitweiliger Ausschuss VwR

Neubrandenburg, 15.08.11

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung und § 20 des Landkreisneuordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern fasst die Stadtvertretung Neubrandenburg am 29.08.11 folgenden Beschluss:

Die Stadtvertretung Neubrandenburg stimmt der „Vereinbarung gemäß § 165 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zur Weiterführung von Aufgaben für die Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz“ zu.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Im Kooperationsstab haben sich die Landräte der Landkreise Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Demmin sowie der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg auf den Abschluss einer „Vereinbarung gemäß § 165 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zur Weiterführung von Aufgaben für die Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz“ geeinigt und schlagen diese den Kreistagen und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vor.

Mit der Umsetzung des Gesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 gehören die Mitgliedsgemeinden Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz des dann aufgelösten Landkreises Demmin ab 4. September 2011 dem neuen Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung „Südvorpommern“ an.

Die Vereinbarung regelt für einen Übergangszeitraum die Weiterführung von Aufgaben für die Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz durch den ab 4. September 2011 bestehenden neuen Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung „Mecklenburgische Seenplatte“ (Rechtsnachfolger des Landkreises Demmin).

Vereinbarung
gemäß § 165 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
zur Weiterführung von Aufgaben für die Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz

zwischen

- dem **Landkreis Demmin, vertreten durch den Landrat,
Herrn Siegfried Konieczny,
Adolf-Pompe-Straße 12- 15, 17109 Demmin**
- dem **Landkreis Müritz, vertreten durch die Landrätin,
Frau Bettina Paetsch,
Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritz)**
- dem **Landkreis Mecklenburg-Strelitz, vertreten durch den Landrat,
Herrn Heiko Kärger,
Woldegker Chaussee 35, 17235 Neustrelitz**
- dem **Landkreis Ostvorpommern, vertreten durch die Landrätin,
Frau Dr. Barbara Syrbe,
Demminer Straße 71 – 74, 17389 Anklam**
- dem **Landkreis Uecker-Randow, vertreten durch den Landrat,
Herrn Dr. Volker Böhning,
An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk**

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LNOG M-V) vom 12.07.2010 werden die o. g. Landkreise aufgelöst und gehören ab 04.09.2010 dem nach §§ 6 und 7 LNOG M-V vorläufig so benannten Landkreis Südvorpommern und vorläufig so benannten Landkreis Mecklenburgische Seenplatte an.

Rechtsnachfolger für den aufgelösten Landkreis Demmin ist gemäß § 10 LNOG M-V der neue Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte.

Die o.g. Landkreise vereinbaren, dass der Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Aufgaben für den Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Südvorpommern gemäß § 165 Abs. 1 KV M-V übernimmt.

§ 1

Übergangsregelungen/weitere Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Landkreise Ostvorpommern, Uecker-Randow und Demmin beabsichtigen, ihre Haushalte bis zum 31.12.2011 weiterzuführen. Für den Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Südvorpommern (nachfolgend Landkreis Südvorpommern genannt) soll für den Zeitraum 04.09.2011 bis 31.12.2011 keine neue Haushaltssatzung erlassen werden. Der Landkreis Ostvorpommern übernimmt die anteiligen Haushaltsermächtigungen für die Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal-Loitz des Landkreises Demmin.
- (2) Die Landkreise sind sich einig, dass für die bisher zum Landkreis Demmin gehörenden Mitgliedsgemeinden der Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz trotz gesetzlichem Aufgabenübergang ab 04.09.2011 auf den Landkreis Südvorpommern die in den nachfolgend aufgeführten Paragraphen geregelten Aufgaben vom Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte (nachfolgend Landkreis Mecklenburgische Seenplatte genannt) über den 04.09.2011 hinaus weitergeführt werden.
- (3) Gemäß § 24 Abs. 1 LNOG muss jeder Landkreis per 03.09.2011 eine Jahresrechnung erst

- (9) Der gemäß Absatz 8 ermittelte Betrag wird mit dem sich aus Absatz 5 ergebenden Betrag verrechnet.
- (10) Die Landkreise sind sich einig darüber, dass monatlich eine angemessene Abschlagszahlung auf der Grundlage einer noch vorzunehmenden Berechnung er

- (11) Der Landkreis Südvorpommern verpflichtet sich, amtliche Bekanntmachungen, die im Zusammenhang mit der oben genannten abfallwirtschaftlichen Aufgabenerfüllung stehen, zu veröffentlichen.
- (12) Der Landkreis Südvorpommern ist berechtigt, jederzeit und umfanglich Auskunft über den Stand der Aufgabenwahrnehmung einzuholen.
- (13) Der Landkreis Südvorpommern ist verpflichtet, bei ihm aus den beiden Amtsbereichen eingehende Fälle zur Bearbeitung an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu übergeben.
- (14) Für die erbrachten Verwaltungsleistungen werden dem Landkreis Südvorpommern keine gesonderten Kosten berechnet. Diese sind mit dem in den Abfallgebühren kalkulierten Verwaltungsaufwand abgegolten.

Teil II

§ 3 Schülerbeförderung

- (1) Der Landkreis Demmin als Rechtsvorgänger des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte übernimmt mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 bis zum 31.12.2011 die Schülerbeförderung für die Schüler des Amtes Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow, die gemäß der geltenden Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Demmin ihre örtlich zuständige Schule besuchen. Die Bearbeitung der Anträge und die Ausstellung der Schülerfahrkarten für das gesamte Schuljahr 2011/2012 erfolgt über die für den Wohnort zuständige Verwaltung der Gebietskörperschaft.
Ab dem 01.01.2012 trägt der Landkreis Südvorpommern für die in Rede stehenden Schüler die Schülerbeförderungskosten. Die Rechnungslegung erfolgt ab diesem Zeitpunkt von Seiten der Demminer Verkehrsgesellschaft mbH direkt an den Landkreis Südvorpommern.
- (2) Der Landkreis Demmin als Rechtsvorgänger des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte übernimmt mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 bis zum 31.12.2011 die individuellen Beförderung für die Schüler des Amtes Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow, die gemäß der geltenden Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Demmin ihre örtlich zuständige Schule besuchen bzw. Förderschulen mit überregionaler Bedeutung, wie z. B. die Körperbehinderten Schule Neubrandenburg, das Förderzentrum für den Förderschwerpunkt – Hören - Güstrow, die Schule für Blinde und Sehbehinderte Neukloster. Ab dem 01.01.2012 trägt der Landkreis Südvorpommern für die in Rede stehenden Schüler die Schülerbeförderungskosten.
- (3) Der Landkreis Demmin als Rechtsvorgänger des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte übernimmt mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 bis zum 31.12.2011 die Schülerbeförderung für die Schüler des Amtes Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow, die gemäß der geltenden Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Demmin eine örtlich unzuständige Schule innerhalb des Landkreises Demmin besuchen, sofern eine öffentliche Schülerbeförderung eingerichtet ist.
- (4) Der Landkreis Demmin als Rechtsvorgänger des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte entscheidet über Anträge von Schülern des Amtes Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow, die eine örtlich unzuständige Schule außerhalb des Landkreises Demmin besuchen, gemäß der geltenden Satzung des Landkreises Demmin über die Schülerbeförderung bis zum 04.09.2011 und gleichzeitig wird der Landkreis Demmin ermächtigt, die Vorbereitungen zur Ausstellung der kostenlosen Schülerfahrkarte ab dem 05.09.2011 für den Landkreis Südvorpommern durchzuführen. Die Bescheide an die Eltern ergehen entsprechend. Die Abrechnung der Schülerfahrkarten erfolgt für

diese Schüler ab dem 05.09.2011 direkt zwischen den betreffenden Verkehrsunternehmen (Demminer Verkehrsgesellschaft mbH, Busunternehmen Boes) und dem Landkreis Südvorpommern.

- (5) Schüler des Amtes Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow, die gemäß der geltenden Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Demmin Schulverhältnisse an örtlich zuständigen Schulen begründet haben bzw. im Schuljahr 2012/2013 (Anmeldetermin 2012) begründen werden, haben unbeschadet zukünftiger Regelungen in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Südvorpommern Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung bis zur Beendigung der gewählten Schulart..
- (6) Der Landkreis Südvorpommern erstattet dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die nachgewiesenen Kosten der Schülerbeförderung nach Abs. 1- 3 für Schüler aus den Bereichen Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz. Zuzüglich übernimmt der Landkreis Südvorpommern die anteiligen Personalkosten sowie die Sach- und Gemeinkosten nach KGST-Gutachten für den Zeitraum vom 04.09.2011 bis 31.12.2011 nach der Anzahl der Einwohner per 31.12.2010.

§ 4

Gesundheitswesen

- (1) Für die notwendige hygienische und gesundheitliche Überwachung gemäß § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land M-V im Amtsbereich Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz wird eine bis zum 31.12.2011 notwendige Kontrolltätigkeit vom Gesundheitsamt Mecklenburgische Seenplatte wahrgenommen. Die Übergabe der Unterlagen der Kontrollobjekte erfolgt bis 10.01.2012.
- (2) Das Gesundheitsamt Mecklenburgische Seenplatte bearbeitet alle Gutachtenanforderungen der Ämter der Kreisverwaltung des Landkreises Demmin als Rechtsvorgänger des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, die bis zum 03.09.2011 im Gesundheitsamt eingehen.
- (3) Die Gutachtenerstellung für das Jobcenter Demmin erfolgt durch das Gesundheitsamt Mecklenburgische Seenplatte für Aufträge, die bis zum 03.09.2011 im Gesundheitsamt des Landkreises Demmin eingehen.
- (4) Für die finanzwirtschaftliche Abwicklung der Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstelle in Loitz wird vereinbart, dass der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bis 31.12.2011 die Aufgaben im Zusammenhang mit den Zuwendungen der Land- und Kreismittel wahrnimmt. Der Landkreis Südvorpommern erstattet dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die anteiligen Kreismittel für den Zeitraum vom 04. September bis 31. Dezember 2011. Die Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises des Kreisdiakonischen Werkes Demmin e.V. für das Haushaltsjahr 2011 wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises MSP übernommen.
- (5) Zur Absicherung der Gruppenprophylaxe der Kinder werden die bestehenden Verträge und Verpflichtungen der Kreisarbeitsgemeinschaft des Landkreises Demmin für das gesamte Territorium des ehemaligen Landkreises Demmin ab dem 4. September 2011 bis zum 31. Dezember 2011 durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte fortgeführt. Die Kreisarbeitsgemeinschaft ist für die Erstellung der Jahreshaushaltsbilanz 2011 zuständig und wird zum 31. Dezember 2011 aufgelöst.

- (6) Der Landkreis Südvorpommern erstattet dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die anteiligen Personalkosten sowie die Sach- und Gemeinkosten nach KGST-Gutachten für die Weiterführung der Aufgaben nach den Absätzen 1, 4 und 5 entsprechend der Einwohnerzahl per 31.12.2010. Die erzielten Einnahmen aus Gebühren für die hygienische und gesundheitliche Überwachung (Abs. 1) werden mit den Kosten verrechnet.

§ 5 Jugendhilfe

Die dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe für den Monat September und mit einer Fälligkeit vor dem 03.09.2011 werden durch den Landkreis Südvorpommern anerkannt und im Folgemonat rückwirkend im Zuge der Kostenerstattung unter Beachtung der für September 2011 beim Landkreis Demmin vor dem 03.09.2011 eingegangenen Landeszuweisungen und -erstattungen ausgeglichen.

§ 6 Sozialamt

- (1) Altfälle (Sozialhilfe) außerhalb M-V werden nach dem Sozialhilfefinanzierungsgesetz M-V durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zum 01.01.2012 an den Landkreis Südvorpommern übergeben, da die Vorauszahlungen bereits für das gesamte Jahr vom Sozialministerium beziffert und geleistet werden.
- (2) Laufende Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII und alle anderen Fälle im Aufgabenbereich des Sozialamtes erhalten für den Monat September 2011 diese Leistungen vom Landkreis Demmin als Rechtsvorgänger des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.
Eine Übergabe der Verwaltungsvorgänge erfolgt im September 2011 an den Landkreis Südvorpommern. Die anteiligen Kostenerstattungen für den Monat September 2011 erfolgen bis Ende Oktober unter Beachtung der für September 2011 beim Landkreis Demmin vor dem 03.09.2011 eingegangenen Landeszuweisungen und -erstattungen nach dem Anteil der Einwohner per 31.12.2010.

Die Schuldner- und Insolvenzberatung wird bis zum 31.12.2011 vom Landkreis Demmin als Rechtsvorgänger des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte weitergeführt. Der Förderbescheid 2011 sieht keine zeitliche Beschränkung vor. Der verbleibende Kreisanteil nach Abrechnung des Verwendungsnachweises wird vom Landkreis Südvorpommern für den Zeitraum vom 04.09.2011 bis zum 31.12.2011 nach dem Anteil der Einwohner per 31.12.2010 übernommen.

- (3) Für ambulante und teilstationäre Leistungen der Sozialhilfe ist eine Regelung zur Kostenerstattung nicht erforderlich, da die Abrechnung mit den Trägern nachträglich erfolgt. Die Träger der Einrichtungen rechnen den Monat September 2011 anteilig mit dem Landkreis Südvorpommern ab.

§ 7 Jobcenter

- (1) Nach Beschlussfassung im Kooperationsstab Südvorpommern am 1. Juni 2011 und Kooperationsstab Mecklenburgische Seenplatte am 8. Juni 2011 soll in Abstimmung des Landkreises Demmin mit der Agentur für Arbeit Neubrandenburg und Stralsund das

Jobcenter Demmin für die SGB II-Kunden aus den Ämtern Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow ab 4. September 2011 bis 31. Dezember 2011 im Rahmen einer Auftragsverwaltung zuständig bleiben.

Bis zum 31.12.2011 sind durch die zukünftigen Landkreise in Abstimmung mit den Agenturen für Arbeit Neubrandenburg und Stralsund Vereinbarungen zur Betreuung der Kunden und zur Personalsicherung ab dem 01.01.2012 zu treffen.

- (2) Die vom Jobcenter bewilligten Leistungen an Kunden aus den Ämtern Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow nach §§ 22 Abs. 1; 23 Abs. 3; 28 SGB II für den Zeitraum 04.09.2011 bis 31.12.2011 werden weiterhin vom Konto des Altkreises Demmin Konto Nr. 3100007305 bei der Sparkasse Neubrandenburg-Demmin, Bankleitzahl 15050200 abgebucht.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist berechtigt, aufgrund der Leistungen nach dem SGB II für die Kunden der Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz den Bundesanteil nach § 46 SGB II für den Zeitraum vom 4.09.2011 bis zum 31.12.2011 anzufordern und als Einnahme zu verbuchen.

Der Landkreis Südvorpommern erstattet dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die ausgezahlten Leistungen nach SGB II abzüglich der erzielten Einnahmen nach Maßgabe des § 1

Der Landkreis Südvorpommern übernimmt den kommunalen Finanzierungsanteil für das Jobcenter Demmin mit einem Prozentsatz von 15,2 % einschließlich „Bildung und Teilhabe“ entsprechend der Einwohnerzahl per 31.12.2010 der Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz.

- (3) Aufsichtspflichten

Die Aufsicht über das Jobcenter Demmin erfolgt im Auftragszeitraum gemäß § 44c, Abs.1, SGB II durch gemeinsame Trägerversammlungen der Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Südvorpommern mit den jeweiligen Agenturen für Arbeit Neubrandenburg und Stralsund.

In Ausübung der Auftragsverwaltung können sich die Träger darauf verständigen, die Aufsicht über die Wahrnehmung der Interessen der übergehenden Kunden aus dem Ämtern Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow durch die Mitglieder der Trägerversammlung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und der Agentur für Arbeit Neubrandenburg ausüben zu lassen.

- (4) Sicherstellung der Ressourcen

Die zur Ausübung der Auftragsverwaltung notwendigen personellen, finanziellen und infrastrukturellen Voraussetzungen liegen im Jobcenter Demmin bis zum 31.12.2011 vor.

§ 8

Veterinärwesen

Die Durchführung der BSE-Beprobung der Tiere aus den Amtsbereichen Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz wird durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ab dem 4. September 2011 bis zum 31. Dezember 2011 weitergeführt. Eine Übernahme des anteiligen Kreisanteils durch den Landkreis Südvorpommern erfolgt auf der Grundlage der Angaben der Tierseuchenkasse M-V zu dem prozentualen Anteil des Landkreises Südvorpommern unter Berücksichtigung der Tierbestände auf dem Territorium der Ämter Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow am Gesamtbestand von Rindern, Schafen und Ziegen in Mecklenburg-Vorpommern.

Teil III

§ 9 ÖPNV

Der ÖPNV in den Ämtern Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow wird ab 04. September 2011 weiterhin bis zum Ablauf der Linienkonzessionen (Anlage) von der DVG mbH durchgeführt. Ab dem 01.01.2012 werden die Zuweisungen gemäß § 18 FAG M-V jeweils bis zum 15. eines Monats vom Landkreis Südvorpommern an die DVG mbH überwiesen.

Die Zuweisungen für Leistungen des sonstigen ÖPNV bei Wegfall von Leistungen des SPNV werden jeweils zur Quartalsmitte vom Landkreis Südvorpommern an die DVG mbH überwiesen.

Die DVG mbH legt zum Ende eines jeden Kalenderjahres eine Trennungsrechnung vor, in der nachgewiesen wird, welche Kosten und welche Einnahmen im Bereich Südvorpommern und Mecklenburgische Seenplatte erzielt wurden. Diese Trennungsrechnung ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu testieren.

Teil IV

Allgemeine Regelungen § 10 Laufzeit

- (1) Der Vertrag tritt unter der Bedingung in Kraft, dass die Landkreisneuordnung gemäß Kreisstrukturgesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) am 04. September 2011 in Kraft tritt und die Ämter Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow zum Landkreis Südvorpommern gehören.
- (2) Teil I des Vertrages beginnt am 4. September 2011 und endet am 31. Dezember 2012.
- (3) Teil II des Vertrages beginnt am 4. September 2011 und endet am 31. Dezember 2011.
- (4) Teil III des Vertrages beginnt am 4. September 2011 und endet am 31. Dezember 2015.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht Greiswald.

§ 12 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze der Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen

in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Demmin, den
Landkreis Demmin, Landrat

(Unterschrift)

- Dienstsiegel -

Landkreis Demmin, 1. Stellvertreter

(Unterschrift)

Anklam, den
Landkreis Ostvorpommern, Landrätin

(Unterschrift)

- Dienstsiegel -

Landkreis Ostvorpommern, 1. Stellvertreter

(Unterschrift)

Neustrelitz, den
Landkreis Mecklenburg-Strelitz, Landrat

(Unterschrift)

- Dienstsiegel -

Landkreis Mecklenburg-Strelitz, 1. Stellvertreter

(Unterschrift)

Waren, den
Landkreis Müritz, Landrätin

(Unterschrift)

- Dienstsiegel -

Landkreis Müritz, 1. Stellvertreter

(Unterschrift)

Pasewalk, den
Landkreis Uecker - Randow, Landrat

(Unterschrift)

- Dienstsiegel -

Landkreis Uecker - Randow, 1. Stellvertreter

.....
(Unterschrift)

Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Abfallentsorgung

Vertrag vom	Vertragsnehmer	Leistungen im Landkreis Demmin
31. Juli 2009	Veolia Umweltservice Nord GmbH	Entsorgung von Pappe, Papier und Kartonagen
18. August 2009	ALBA Services GmbH & Co. KG	Schadstoffentsorgung
8. September 2009	Mitteldeutsche Logistik GmbH	Entsorgung von Haus- und Sperrmüll, Haushaltsschrott, Elektro- und Elektronikgeräten, Vorhalten und Betrieb von zwei Annahmehöfen